

## Vorblatt

### **Problem und Ziel:**

Mit dem Burgenländischen Sozialeinrichtungsgesetz 2023 geht das Land Burgenland im Bereich der Pflege und Betreuung neue, innovative Wege. Ziel ist es, niederschwellig Pflege- und Betreuungsangebote verschiedener mobiler und teilstationärer Dienste wohnortnah, effizient und serviceorientiert aufeinander abzustimmen und in einem gemeinsamen organisatorischen Kontext anzubieten. Es wird ein Hauptaugenmerk auf die quantitative und qualitative Weiterentwicklung der bereits vorhandenen Strukturen gesetzt. Es soll eine regionale Pflege- und Betreuungsstützpunktstruktur zwischen sinnvollen Kapazitätsgrößen hinsichtlich eines Einzugsgebiets und effizienter Anfahrtswege zu den Klientinnen und Klienten etabliert werden.

Die Errichtung von Seniorentageszentren ist künftig nur mehr in räumlicher und organisatorischer Verbindung mit einem regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkt zulässig. Bereits bestehende Seniorentageszentren sollen jedoch weitergeführt und betrieben werden dürfen.

Dabei ist einerseits auf einen sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mittel- und Ressourceneinsatz Bedacht zu nehmen und andererseits eine zielgerichtete Versorgung, unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung sowie der steigenden Lebenserwartung und der damit in Zusammenhang stehenden steigenden Betreuungsbedürftigkeit zu gewährleisten.

### **Inhalt:**

Änderung des Anwendungsbereiches und Anpassung der Qualifikation der fachlichen Leitung. Darüber hinaus wird die Regelung betreffend die Dokumentation und Evaluierung des Pflege- und Betreuungsplans im Zuge der Novellierung präzisiert. Durch diese Anpassungen wird eine Steigerung der Qualität bei der SeniorInnentagesbetreuung für die Tagesgäste erreicht.

### **Lösung:**

Novellierung der Burgenländischen SeniorInnentageszentrenverordnung mit den angeführten Inhalten.

### **Alternative:**

Keine.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die legislativen Anpassungen haben keine unterschiedliche Auswirkung auf Frauen und Männer.

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Die in dieser Novelle enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:**

Keine.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Keines.

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2022, sieht in § 35 Abs. 2 Z 1 als teilstationären Dienst die „Betreuung und Förderung in Tagesstrukturen für alte und pflegebedürftige Menschen“ vor, welche die Unterbringung und Betreuung betagter, pflegebedürftiger oder Menschen mit Behinderungen während eines Teiles des Tages gewährleistet und dazu beitragen soll „den höchsten für den hilfsbedürftigen Menschen erreichbaren Grad psychischer, physischer, geistiger und sozialer Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu fördern“.

Das Burgenländische Sozialeinrichtungsgesetz 2023 - Bgld. SEG 2023, LGBl. Nr. 26/2023, enthält im § 15 Abs. 2 eine Verordnungsermächtigung hinsichtlich infrastruktureller und personeller Mindestvoraussetzungen eines Seniorentageszentrums, die für eine sachgerechte Betreuung erforderlich sind.

Die Anpassung der Qualifikation der fachlichen Leitung und die Festlegung einer präziseren Regelung betreffend die Dokumentation und die Evaluierung des Pflege- und Betreuungsplans soll für die Tagesgäste vor allem eine Steigerung der Betreuungsqualität bringen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1:**

Diese Bestimmung regelt den Anwendungsbereich der Verordnung. Das Burgenländische Sozialeinrichtungsgesetz 2023 - Bgld. SEG 2023, LGBl. Nr. 26/2023, ist am 14. März 2023 in Kraft getreten.

#### **Zu Z 2:**

Es wird die Qualifikation sowie die Erreichbarkeit der fachlichen Leitung festgelegt. Das Pflege- und Betreuungsmanagement hat von der fachlichen Leitung zu erfolgen.

#### **Zu Z 3:**

Die Erstellung sowie die Evaluierung des Pflege- und Betreuungsplanes dürfen nur durch die fachliche Leitung, welche in der Regel ident mit der Pflegedienstleitung ist, oder durch deren Vertretung, erfolgen.

#### **Zu Z 4:**

In § 10 Abs. 2 und 4 erfolgen Klarstellungen hinsichtlich der Fassung der Verordnung.

#### **Zu Z 5:**

In Abs. 5 werden Übergangsbestimmungen festgelegt. Des Weiteren normiert Abs. 6 Regelungen zum Inkrafttreten.